

Satzung
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Landeshauptstadt Dresden
(2.8 Beherbergungssteuersatzung)

Vom 7. Mai 2015

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/15 vom 29.05.15,
in Nr. 46/15 vom 12.11.15, in Nr. 1-2/17 vom 12.01.17, in Nr.35/17 vom 31.08.17 *und*
zuletzt in Nr. 11/18 vom 15.03.18

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGmO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (private Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitär-räume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine private Beherbergung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung für den Beherbergungsgast beruflich oder aus Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist und der Beherbergungsgast dieses berufliche Erfordernis

1. durch eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, welche die Firma und die Anschrift des Arbeitgebers, den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder

2. durch eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des Aus- oder Fortzubildenden (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder

3. als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachweist.

Eine private Beherbergung liegt auch ohne Vorlage der in Satz 1 dargestellten Nachweise dann nicht vor, wenn⁴⁾

4. die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtungen bezahlt wird oder⁴⁾

5. die Reservierung der Beherbergung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung erfolgt.⁴⁾

(3) Eine private Beherbergung liegt auch dann nicht vor, wenn vom Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (Abrufkontingente) in Anspruch genommen werden und eine vorab ausgestellte, längerfristig oder dauerhaft gültige Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung vorliegt, wonach diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Berufsausbildung in Anspruch genommen werden.

§ 3

Steuerbefreiungen²⁾

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/17 vom 12.01.17, Seite 17

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.18, Seite 31

§ 4¹⁾

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.

(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt ein Fünfzehntel/*sechs Prozent*⁴⁾* des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.³⁾

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen privaten Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 7

Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(2) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Beherbergungseinrichtung für die beherbergten Personen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen oder die beherbergten Personen nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.

* ab 1. Januar 2019

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 46/15 vom 12.11.15, Seite 23

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 35/17 vom 31.08.17, Seite 17-18

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.18, Seite 31

(3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Melde-scheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.¹⁾

(4) *Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und Meldescheine nach § 7 Abs. 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.⁴⁾*

(5) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

(7) gestrichen ²⁾

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 46/15 vom 12.11.15, Seite 23

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/17 vom 12.01.17, Seite 17

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.18, Seite 31

§ 8

Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht der Steuerpflicht unterliegen oder die nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen und Meldescheinen aus § 7 Abs. 4 nicht nachkommt oder
3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des zweiten Monates, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(3) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Dresden, 12. Mai 2015

gez. Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister